

## **Satzung für das Museum Neuruppin (Museumssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am ..... die „Satzung für das Museum Neuruppin“ (Museumssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

- (1) Das Museum Neuruppin dient der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten *für die Nachwelt* und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff. der Abgabeordnung (AO).
- (2) Die *Aufgabe* der Einrichtung besteht darin, seine Bestände zu wahren *und zu erweitern*, sie wissenschaftlich zu erschließen und zu präsentieren, *um damit Geschichte und Kultur der Fontanestadt Neuruppin und der Region anhand der materiellen und immateriellen Überlieferungen zu dokumentieren*. Das Museum macht die Ergebnisse seiner Arbeit in Form von Ausstellungen, Bestandsdokumentationen, Publikationen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit zugänglich. Damit nimmt das Museum Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur und Kunst sowie der Bildung und Erziehung wahr.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Das Museum Neuruppin ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig – es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Zweckbindung der Mittel**

Mittel des Museum Neuruppin (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszusweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Ausschluss der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Museum Neuruppin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Vermögensbindung**

*Bei Auflösung des Museum Neuruppin oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Museum Neuruppin an die Fontanestadt Neuruppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat.*

### **§ 6 Rechtsformen und Organisation**

- (1) Das Museum Neuruppin ist eine nicht rechtfähige öffentliche Einrichtung der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Das Museum Neuruppin wird als nachgeordnete Einrichtung des für Kunst und Kultur zuständigen Amtes der Stadtverwaltung Neuruppin geführt.
- (3) Das Museum Neuruppin sammelt, bewahrt, erforscht und vermittelt in folgenden Themenbereichen:
  - Sach-, Schrift- und Bildzeugnisse zur Kulturgeschichte der Fontanestadt Neuruppin und des Ruppiner Landes,
  - ur- und frühgeschichtliche Sachzeugnisse der Region,
  - Populäre Druckgraphik des 19. und frühen 20. Jahrhunderts im Kontext der Neuruppiner Bilderbogenproduktion,
  - Regionale Kunstgeschichte.

### **§ 7 Erhebung von Gebühren**

Das Museum Neuruppin erhebt Gebühren nach der jeweils gültigen Museumsgebührensatzung.

### **§ 8 Haushaltsjahr**

*Das Haushaltsjahr des Museum Neuruppin entspricht dem Haushaltsjahr der Fontanestadt Neuruppin.*

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Museum der Stadt Neuruppin vom 03. November 1997 (Amtsblatt vom 11. November 1997) außer Kraft.
- (2) Die jeweils aktuelle Fassung der Benutzungsordnung für das Museum Neuruppin bleibt von dieser Museumsatzung unberührt.

Fontanestadt Neuruppin, den ...

Golde  
Bürgermeister